

Az.: PL 9 E 61/10
9 K 1674/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Lehrer-Bezirkspersonalrat
bei der Sächsischen Bildungsagentur

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

beteiligt:

der Leiter der Sächsischen Bildungsagentur

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Mitbestimmung bei der befristeten Einstellung und Eingruppierung von Lehrern;
Grundschule hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 27. Dezember 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Gegenstandswertbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Januar 2010 - 9 K 1674/08 - geändert.

Der Gegenstandswert für das erstinstanzliche Verfahren wird auf 21.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers, über die der Senat nach Maßgabe von § 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. § 87 Abs. 2 Satz 1, § 64 Abs. 7, § 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG entscheidet, ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Gegenstandswert zu Unrecht auf 5.000,00 € festgesetzt.
- 2 Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG ist der Gegenstandswert nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 5.000,00 €, nach Lage des Falles niedriger oder höher anzunehmen. Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Senats (im Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 21. März 2007, PersR 2008, 26; vgl. etwa Senatsbeschl. v. 18. Juni 2012 - PL 9 B 215/11) nach Lage des Falles billigem Ermessen, den Gegenstandswert unter Rückgriff auf den Rechtsgedanken in § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € festzusetzen, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte enthält.
- 3 Hiervon ausgehend ist zunächst in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts die Festsetzung des Gegenstandswerts in Anlehnung an den Auffangwert von 5.000,00 € zu treffen. Im Weiteren ist dieser Wert zweimal in Ansatz zu bringen. Denn es standen zwei Mitbestimmungstatbestän-

de im Streit, nämlich zum einen die Einstellung der im Antrag bezeichneten Lehramtsabsolventen und zum anderen deren Eingruppierung. Diese beiden in § 80 Abs. 1 Nr. 1 SächsPersVG geregelten Mitbestimmungstatbestände betreffen unterschiedliche Maßnahmen. Sie sind somit auch im Hinblick auf die Wertfestsetzung als gesonderte Streitgegenstände zu behandeln und unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 1 GKG entsprechend ihrem Wert - hier jeweils dem Auffangwert - zusammenzurechnen (st. Rspr. des Senats, vgl. Senatsbeschl. v. 2. August 2011 - PL 9 E 62/10 - und v. 14. Dezember 2007, PL 9 E 146/05) .

4 Hinsichtlich der streitgegenständlichen Mitbestimmung bezüglich der Einstellung der vom erstinstanzlich gestellten Antrag umfassten einzelnen Lehrkräfte ist eine weitere Erhöhung vorzunehmen. Denn über die Mitbestimmung des Antragstellers bei der Einstellung der Lehrkräfte musste im vorliegenden Sachverhalt jeweils im Einzelfall entschieden werden, was auch daran deutlich wird, dass für sieben Lehrkräfte die Verletzung des Mitbestimmungsrechts vom Verwaltungsgericht verneint, für fünf indes bejaht wurde. Der Senat hält es in Anlehnung an die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung (etwa LAG Schl.-H., Beschl. v. 20. Oktober 2010 - 4 Ta 144/99 - juris Rn. 14) für angemessen, den Gegenstandswert pro Lehrkraft um 1.000 € zu erhöhen, wobei indes eine Lehrkraft mit der Festsetzung des Gegenstandswertes von 5.000 € bereits berücksichtigt ist. Der Gegenstandswert setzt sich damit aus 5.000 € für das Mitbestimmungsverfahren hinsichtlich der Einstellung, aus 5.000 € hinsichtlich des Mitbestimmungsverfahrens hinsichtlich der Eingruppierung und aus 11.000 € hinsichtlich der zu berücksichtigenden Lehrkräfte zusammen.

5 Hingegen ist hinsichtlich der Eingruppierung der Lehrkräfte keine weitere Erhöhung vorzunehmen, da ausweislich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hier keine über die Fragen der Einstellung hinausgehenden individualisierbaren Unterschiede bezüglich der vom Antrag umfassten Lehrkräfte bestanden.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez.:
Grünberg

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*